

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

68. Jahrgang

Mainz, den 16. Dezember 2014

Nummer 10

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
15. 10. 2014 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften	116
17. 11. 2014 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)	116
17. 11. 2014 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	116
17. 11. 2014 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	116
18. 11. 2014 Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	116
18. 11. 2014 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	117
21. 11. 2014 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften	117
21. 11. 2014 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	119
21. 11. 2014 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	120
24. 11. 2014 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	120
25. 11. 2014 Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst	120
4. 12. 2014 Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitsachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG)	121
4. 12. 2014 Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	121
Bekanntmachungen	
28. 7. 2014 Übersicht über die Zuwendungen von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2013	128
24. 10. 2014 Jahresbericht für 2013 des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen bei dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz	139
Personalmeldungen und Stellenausschreibungen	141

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 15. Oktober 2014 (2000 – 1 – 67) *)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 hinausgeschoben:

Beurteilung der Beamtinnen und Beamten beim Landesuntersuchungsamt vom 11. März 2005 (MUF 1011-4-03 002) – MinBl. S. 160; 2013 S. 399 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. April 2014 (MJV 2000 – 1 – 67) – MinBl. S. 44 –

– Gliederungsnummer 203035 –

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 17. November 2014 (1441 FinG – 1 – 3) **)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. November 2006 (1441 FinG – 1 – 1) – JBl. S. 186 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 13. November 2013 (1441 FinG – 1 – 2) – JBl. S. 149 – beschlossen.

Dem Finanzgericht wird ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2015) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 17. November 2014 (1441 SG – 1 – 16) **)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Dezember 2006 (1441 SG – 1 – 11) – JBl. 2007 S. 2 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. November 2013 (1441 SG – 1 – 15) – JBl. S. 149 –, beschlossen.

Den Gerichten wird ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2015) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 18. November 2014 (1281 – 1 – 2) *)

- 1 Nachstehende Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Justiz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft:

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 17. November 2014 (1441 ArbG – 1 – 11) **)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. Dezember 2006 (1441 ArbG – 1 – 5) – JBl. 2007 S. 9 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4. November 2013 (1441 ArbG – 1 – 10) – JBl. S. 148 –, beschlossen.

Den Gerichten wird ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2015) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJVP eingearbeitet

**) Nicht in der Sammlung eJVJVP enthalten

- 1.1 Vergütung der örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft vom 2. Mai 1986 (2103 – 1 – 16/86) – JBl. S. 120; 2009 S. 150 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 –
– Gliederungsnummer 203221 –
- 1.2 Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten (VVAPOMittlVollzD) vom 2. Dezember 2004 (2441 – 5 – 8) – JBl. S. 258; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 3156 –
- 1.3 Rechnungsarbeiten und Rechnungsgebühren vom 24. Juli 1996 (2334 – 1 – 2/96) – JBl. S. 288; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Oktober 2010 (2334 – 1 – 1) – JBl. S. 142 –
– Gliederungsnummer 3173 –
- 1.4 Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO) vom 9. Dezember 1996 (3860 – 3 – 5/96) – JBl. S. 373; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2012 (3860 – 1 – 2) – JBl. S. 435 –
– Gliederungsnummer 3213 –
- 1.5 Überbrückungsgeld vom 8. Juni 1999 (4510 – 5 – 1) – JBl. S. 168; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2002 (4510 – 5 – 1) – JBl. S. 48 –
– Gliederungsnummer 3505 –
- 2 Im Rahmen der Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung werden die nachstehenden Verlautbarungen als sachlich entbehrlich aufgehoben:
 - 2.1 Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 7. Mai 1965 (3850 – IIB.16/65) – JBl. S. 95 –
betr. Grundstücksgeschäfte evangelischer Kirchengemeinden
 - 2.2 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 1. April 1987 (5600 – 3 – 3/87) – JBl. S. 89 –
betr. Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes
 - 2.3 Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (346/08 110 – 4) und des Ministeriums der Justiz (4725 – 4 – 16) vom 3. April 1997 – JBl. S. 254 –
betr. Auskunftersuchen der Einbürgerungsbehörden an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Einbürgerungsverfahren
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVv RPF eingearbeitet

**) Nicht in der Sammlung eJVv RPF enthalten

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 18. November 2014 (1441 ZP – 1 – 12) **)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2006 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Januar 2006 (1441 ZP – 1 – 2) – JBl. S. 17 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2013 (1441 ZP – 1 – 11) – JBl. S. 154 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 21. November 2014 (1281 – 1 – 1) *)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), wie folgt hinausgeschoben:
 - 1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015
 - 1.1.1 Gewährung einer Pauschvergütung nach § 15 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) für die Teilnahme an Leichenöffnungen vom 4. Januar 1990 (2141 – 1 – 1/90) – JBl. S. 25; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 –
– Gliederungsnummer 203204 –
 - 1.1.2 Ausbildung und Prüfung sowie Fortbildung von Lebensmittelkontrollleurinnen und Lebensmittelkontrollleuren vom 25. Oktober 2006 (MUFV 104-86 023-3/2004-1) – MinBl. S. 210; JBl. 2013 S. 151 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2011 (MJV 1281 – 1 – 1) – JBl. S. 241 –
– Gliederungsnummer 2125 –
 - 1.1.3 Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) vom 17. Mai 1985 (4400 – 5 – 17/85) – JBl. S. 123; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 3500 –

- 1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016
Errichtung des Ausschusses gemäß § 18 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 16. März 2007 (7650 – 1 – 4) – JBl. S. 267; 2013 S. 151 –
– Gliederungsnummer 302 –
- 1.3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019
- 1.3.1 Durchführung des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen vom 5. April 2004 (9270 – 4 – 1) – JBl. S. 92; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 183 –
- 1.3.2 Strafgerichtsbarkeit nach dem NATO-Truppenstatut und seinen Zusatzvereinbarungen; hier: Vereinbarungen mit den amerikanischen Militärbehörden vom 13. Mai 2004 (9270 – 4 – 6) – JBl. S. 173; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 183 –
- 1.3.3 Besorgung der Hausdienstgeschäfte bei den Justizbehörden und den Justizvollzugsanstalten vom 19. Juni 1991 (5370 – 1 – 4/91) – JBl. S. 133; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Oktober 2014 (5370 – 1 – 1) – JBl. S. 110 –
– Gliederungsnummer 2003 –
- 1.3.4 Dienst für Eilfälle bei den Gerichten (nicht richterlicher Dienst) und den Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 1990 (2043 – 1 – 36/90) – JBl. S. 207; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. September 2013 (2043 – 1 – 16) – JBl. S. 141 –
– Gliederungsnummer 203023 –
- 1.3.5 Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlichen Richter vom 30. November 1990 (3433 – 1 – 6/90) – JBl. S. 269; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2009 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 150 –
– Gliederungsnummer 203030 –
mit folgender Änderung:
In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport über den Ersatz von Sachschäden nach § 99 Landesbeamtengesetz vom 10. Juni 1994 (MinBl. S. 248, JBl. S. 178)“ durch die Worte „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur über den Ersatz von Sachschäden nach § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 5. November 2012 (MinBl. S. 426, JBl. 2013 S. 23)“ ersetzt.
- 1.3.6 Vergütungen bei den juristischen Staatsprüfungen vom 26. Januar 2009 (2103 – 6 – 11) – JBl. S. 8 –
– Gliederungsnummer 203221 –
- 1.3.7 Amtstracht bei den Gerichten vom 14. Dezember 2004 (3152 – 1 – 1) – JBl. 2005 S. 49; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 3110 –
mit folgender Änderung:
In den Nummern 2.1 und 3 Buchst. a werden die Worte „gehobenen Justizdienstes“ jeweils durch die Worte „dritten Einstiegsamtes im Justizdienst der Laufbahn Justiz und Justizvollzug“ ersetzt.
- 1.3.8 Durchführung der Schiedsamtordnung (VVzSchO) vom 29. Oktober 1991 (3180 – 4 – 13/91) – JBl. S. 241; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. August 2009 (3180 – 4 – 22) – JBl. S. 64 –
– Gliederungsnummer 3112 –
- 1.3.9 Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 8. März 2004 (9341 – 1 – 28) – JBl. S. 86; 2009 S. 150 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2011 (9341 – 3 – 52) – JBl. S. 230 –
– Gliederungsnummer 3130 –
- 1.3.10 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten; hier: Übertragung von Bewilligungsbefugnissen auf Justizbehörden vom 9. August 2004 (9350 – 4 – 62) – JBl. S. 205; 2009 S. 150 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2010 (9350 – 4 – 62) – JBl. 2011 S. 2 –
– Gliederungsnummer 3131 –
- 1.3.11 Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 4. März 2004 (2220 – 6 – 33) – JBl. S. 67; 2009 S. 150 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2011 (2220 – PA – 33) – JBl. S. 9 –
– Gliederungsnummer 3150 –
- 1.3.12 Dienstordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes vom 28. August 1986 (2370 – 1 – 24/86) – JBl. S. 186; 2009 S. 150 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Juli 1996 (2370 – 1 – 5/96) – JBl. S. 289 –
– Gliederungsnummer 3173 –
mit folgenden Änderungen:
1. In der Überschrift, den Nummern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 Satz 1, den Nummern 3.2 und 4.2 Satz 1, Nummer 5 Satz 1 und 4 und Nummer 6 wird die Bezeichnung „der einfache Justizdienst“ jeweils durch die Bezeichnung „der Justizwachtmeisterdienst“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7 Justizhelfer
Diese Dienstordnung gilt nach Maßgabe der Protokollerklärung Nr. 6 zu der Entgeltgruppe 3 des Teils II Abschnitt 12.1 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch für Justizhelfer.“
- 1.3.13 Aufgabenübertragung in den Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 14. Dezember 2006 (2300 – 1 – 3) – JBl. S. 205; 2011 S. 241 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2011 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 241 –
– Gliederungsnummer 3173 –
mit folgender Änderung:
In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „gehobenen Justizdienstes“ durch die Worte „dritten Einstiegs-

- amtes im Justizdienst der Laufbahn Justiz und Justizvollzug“ ersetzt.
- 1.3.14 VV über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vom 10. Februar 1981 (3262 – 4 – 5/81) – JBl. S. 49; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 –
– Gliederungsnummer 3173 –
- 1.3.15 Geltendmachung der auf das Land als Kostengläubiger gemäß § 118 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) übertragenen Forderungen vom 12. August 1991 (3750 – 1 – 6/91) – JBl. S. 203; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 3210 –
- 1.3.16 Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster vom 8. Dezember 2004 (3856 – 3 – 2) – JBl. S. 264; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 3212 –
- 1.3.17 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts vom 15. Dezember 1973 (4603 – 4 – 93/73) – JBl. 1974 S. 2; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 3214 –
- 1.3.18 Verdeckte Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung (Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte) vom 31. März 1994 (4110 – 4 – 10/94) – JBl. S. 147; 2009 S. 150 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Mai 2012 (4700 – 4 – 22) – JBl. S. 149 –
– Gliederungsnummer 3214 –
- 1.3.19 Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO –) vom 16. Oktober 1995 (4251 – 4 – 26/95) – JBl. S. 229, 255; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Juni 2013 (4251 – 4 – 4) – JBl. S. 68 –
– Gliederungsnummer 3215 –
mit folgender Änderung:
Nummer 26 wird gestrichen.
- 1.3.20 Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 31. Oktober 1986 (4220 – 1 – 25/86) – JBl. S. 257; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juni 2011 (4220 – 4 – 1) – JBl. S. 53 –
– Gliederungsnummer 3218 –
mit folgender Änderung:
In Abschnitt B. II. Nr. 2 Buchstabe a der Anlage zu der Verwaltungsvorschrift wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB Viertes Buch“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB Viertes Buch“ ersetzt.
- 1.3.21 Verwaltungsvorschrift zur Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) vom 6. Dezember 1990 (4400 – 5 – 12/90) – JBl. S. 273; 2009 S. 150 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. August 2014 (4446 – 5 – 6) – JBl. S. 78 –
– Gliederungsnummer 3500 –
- 1.3.22 Anstaltsbeiräte bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten (VVBeirat) vom 11. Mai 1999 (4400 – 5 – 21) – JBl. S. 143; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. August 2014 (4400 – 5 – 21) – JBl. S. 78 –
– Gliederungsnummer 3500 –
- 1.3.23 Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung vom 15. Mai 1990 (4411 – 5 – 6/90) – JBl. S. 101; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 3502 –
- 1.3.24 Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen vom 3. Dezember 1999 (4554 – 5 – 3) – JBl. S. 273; 2009 S. 150 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. April 2002 (4554 – 5 – 3) – JBl. S. 147 –
– Gliederungsnummer 3515 –
mit folgenden Änderungen:
1. In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 61 StVollzG; § 12 Abs.1 SGB V)“ gestrichen.
2. Nummer 2 Satz 3, Nummer 4 Satz 2, Nummer 6 Satz 3 und Nummer 7 Satz 2 werden gestrichen.
3. In Nummer 3 Satz 2, Nummer 5 Satz 1 und Nummer 8 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.3.25 Vereinbarungen über den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 1996 (2412 – 5 – 1/96) – JBl. S. 83; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 3516 –
- 1.3.26 Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen vom 6. März 1995 (4012 – 1 – 10/95) – JBl. S. 82; 2009 S. 150 –
– Gliederungsnummer 4501 –
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 21. November 2014 (1441 Fam – 1 – 14) *)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2006 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Rundschreiben des

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

Ministeriums der Justiz vom 11. Januar 2006 (1441 Fam – 1 – 6) – JBl. S. 17 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 3. Dezember 2013 (1441 Fam – 1 – 13) – JBl. S. 153 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 21. November 2014 (1441 StA – 1 – 29) *)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2004 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2003 (1441 StA – 1 – 13) – JBl. 2004 S. 4 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2013 (1441 StA – 1 – 28) – JBl. S. 153 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 24. November 2014 (1441 Str – 1 – 24) *)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2004 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. November 2003 (1441 Str – 1 – 13) – JBl. S. 198 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2013 (1441 Str – 1 – 23) – JBl. S. 154 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2015“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 25. November 2014 (2441 – 5 – 8)**

1 Auswahlverfahren

- 1.1 Im Auswahlverfahren wird eine psychologische Eignungsuntersuchung durch den psychologischen Dienst der Einstellungsbehörde oder einer anderen Justizvollzugsanstalt des Landes durchgeführt.
- 1.2 Im Auswahlverfahren wird ein sportmotorischer Leistungstest zur Überprüfung der körperlichen Eignung für den Zugang zum 2. Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst durchgeführt.
- 1.3 Neben der psychologischen Eignungsuntersuchung und dem sportmotorischen Leistungstest findet ein Vorstellungsgespräch statt, an dem insbesondere die Personen teilnehmen, die die Justizvollzugsanstalt, die Personalverwaltung und den allgemeinen Vollzugsdienst leiten. Ferner sind ein von der Personalvertretung benanntes Personalratsmitglied sowie die Gleichstellungsbeauftragte einzuladen.

2 Organisation

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt in der Regel bei der Stamm-anstalt. Während zwei Monaten soll eine Zuweisung zur praktischen Ausbildung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 APOJVD-E 2/3 an eine andere Justizvollzugsanstalt erfolgen.
- 2.2 Während eines Ausbildungsabschnittes wird eine Anwärterin oder ein Anwärter nur einer Ausbilderin oder einem Ausbilder zugeteilt. Einer Ausbilderin oder einem Ausbilder sollen gleichzeitig nicht mehr als drei Anwärterinnen und/oder Anwärter zugeteilt werden.
- 2.3 Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind nach Möglichkeit von anderen Dienstaufgaben zu entlasten. Die Tätigkeit wird bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt und im Geschäftsverteilungs- sowie im Dienstplan ausgewiesen.
- 2.4 Für die Anwärterinnen und Anwärter wird durch die Justizvollzugsschule je ein Ausbildungsheft angelegt, in dem die Ausbildungsinhalte berücksichtigt sind.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder erstellen anhand der Ausbildungshefte für die Anwärterinnen und Anwärter Ausbildungspläne. Die Justizvollzugsschule kann jederzeit Einsicht in das Ausbildungsheft nehmen und den Stand der Ausbildung überprüfen.

3 Praktische Ausbildung

Während der praktischen Einführung sind mindestens drei Tätigkeitsberichte, während der praktischen Ausbildung mindestens vier Berichte über die Ausbildungsinhalte zu fertigen. Darüber hinaus sind mindestens sechs Klausurarbeiten zu erstellen. Dabei können verschiedene Sachgebiete verbunden werden (Sammelklausuren). Die Arbeiten und Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter sind mit diesen zu erörtern. Die Arbeiten werden als Anlage zum Ausbildungsheft genommen.

4 Fachtheoretische Ausbildung

Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten nach § 15 Abs. 6 APOJVD-E 2/3 soll drei Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

5 Beurteilung, Zeugnis

- 5.1 Die Beurteilungen gelten nicht als Beurteilungen im Sinne der VV JM vom 11. Januar 2006 (2400 – 5 – 4) JBl. S. 18.

Für die Beurteilungen während der praktischen Ausbildung soll das hierfür eingeführte Formular verwendet werden, das als Vordruck im Ausbildungsheft enthalten ist oder über die Justizvollzugsschule bezogen werden kann. Für den Ausbildungsabschnitt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 APOJVD-E 2/3 genügt als Beurteilung ein Nachweis über die Ausbildungszeit in vereinfachter Form.

- 5.2 Die Einzelbeurteilung nach § 17 Abs. 1 APOJVD-E 2/3 wird bei der Beurteilung durch die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter berücksichtigt.
- 5.3 Die sportliche Leistungsfähigkeit wird in einem Abschlusstest festgestellt; er ist Teil der Fachprüfung „Einsatztraining“. Das Ergebnis des Abschlusstests wird für den Grund- und Abschlusslehrgang in dem jeweiligen Prüfungsteil „Einsatztraining“ mit einem Anteil von einem Drittel berücksichtigt.

6 Fachprüfungen

- 6.1 Die Fachprüfung in der Ersten Hilfe und Unfallverhütung soll im Grundlehrgang stattfinden. Die Fachprüfung im Einsatztraining gliedert sich in zwei Teile, wobei Teil I im Grundlehrgang, Teil II im Abschlusslehrgang absolviert wird. Die im Grundlehrgang abzulegenden Fachprüfungen sind bis spätestens zu Beginn des Abschlusslehrgangs nachzuweisen. Der im Abschlusslehrgang abzulegende Teil der Fachprüfung „Einsatztraining“ ist vor Beendigung der Probezeit nachzuweisen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24 APOJVD-E 2/3) werden für nicht abgeschlossene Prüfungsteile der Fachprüfung „Einsatztraining“ ersatzweise die entsprechenden Bewertungen aus dem Grundlehrgang berücksichtigt.
- 6.2 Die Fachprüfungen sollen
- im schriftlichen Teil mindestens zwei und höchstens vier Unterrichtsstunden,
 - im mündlichen Teil mindestens zehn Minuten je Prüfling dauern.
- 6.3 Der mündliche Teil der Fachprüfung soll möglichst als Einzelprüfung erfolgen.

7 Abbruch des Prüfungsverfahrens, Rücktritt

Als wichtiger Grund im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 3 APOJVD-E 2/3 ist in der Regel nur eine Erkrankung des Prüflings oder der Tod oder eine schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen anzusehen.

8 Nichtablieferung von Aufsichtsarbeiten, Versäumnis von Prüfungsterminen

Eine genügende Entschuldigung ist in der Regel nur in den Fällen der Nummer 7 des Rundschreibens anzunehmen.

9 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitsachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2014 (1454 ArbG – 1 – 8 *)

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitsachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27. November 2013 (1454 ArbG – 1 – 7) – JBl. S. 150 –, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2015 geändert. Den Arbeitsgerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitsachen in Rechtssachen zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

3214

Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 4. Dezember 2014 (MJV 4103-4-3)

1 Allgemeines

2 Atemalkoholprüfung

2.1 Verfahren bei der Atemalkoholmessung

2.1.1 Belehrung

2.1.2 Gewinnung der Atemprobe

2.1.3 Messprotokoll

2.2 Löschung der personenbezogenen Daten

3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

3.1.2 Andere Personen

3.1.3 Verstorbene

3.2 Gründe für die Anordnung

3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.2.3 Unklare Verdachtslage

3.2.4 Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss

3.3 Verzicht auf die Anordnung

3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung

3.3.2 Ausnahmen

3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

3.5	Verfahren bei der Blutentnahme
3.5.1	Entnahme der Blutprobe
3.5.2	Protokoll
3.5.3	Anordnung/Anwendung von Zwang
3.5.4	Zweite Blutentnahme
3.5.5	Sicherung der Blutproben
3.6	Verfahren bei der Untersuchung
4	Urinproben
5	Haarproben
6	Vernichtung des Untersuchungsmaterials
6.1	Untersuchungsproben
6.2	Untersuchungsbefunde
7	Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen
7.1	Voraussetzungen
7.1.1	Atemalkoholprüfung
7.1.2	Weigerung
7.2	Verfahren
7.2.1	Abgabe an die Staatsanwaltschaft
7.2.2	Rückgabe an Betroffene
7.2.3	Ausländische Führerscheine
8	Bevorrechtigte Personen
8.1	Abgeordnete
8.2	Diplomaten u.a.
8.3	Stationierungskräfte
8.3.1	Grundsätze
8.3.2	Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge
8.3.3	Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge
9	Sprachformen
10	Kosten
11	Inkrafttreten
1	Allgemeines
	Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Atemalkoholprüfung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen zudem eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen (Nummer 7) in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG.
2	Atemalkoholprüfung
	Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie können daher, und weil sie ein aktives Mitwirken erfordern, nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern.

Die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät dient darüber hinaus auch der Feststellung, ob die in § 24a Abs. 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- bzw. Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen. Für die Belehrung gilt Nummer 2.1.1 entsprechend auch für den Vortest.

2.1 Verfahren bei der Atemalkoholmessung

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zulasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

2.1.1 Belehrung

Vor Durchführung der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes ist hinzuweisen.

2.1.2 Gewinnung der Atemprobe

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in DIN VDE 0405 Teil 3 beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen zusammensetzt, darf frühestens 20 Minuten nach Trinkende erfolgen (Wartezeit).

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann, vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit von mindestens zehn Minuten vor Beginn der Messung keine Substanzen aufnimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, kein Mundspray verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftgemäße Beatmung des Messgerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

2.1.3 Messprotokoll

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels Messproto-

kollausdruck zu dokumentieren. Auf dem von dem Messgerät erstellten Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt wurde. Auf dem Messprotokoll ist für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle der den Test durchführenden Person anzugeben. Das Messprotokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

2.2 Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messprotokolls sind die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät zu löschen.

3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG). Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Abs. 4 OWiG).

3.1.2 Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81c Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG);
- die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81c Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

In diesen Fällen können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden; beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81c Abs. 3, 4 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

3.1.3 Verstorbene

Bei Leichen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

3.2 Gründe für die Anordnung

3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamenten, Drogen)

eine **Straftat** begangen zu haben, namentlich

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer

verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;

- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine **Ordnungswidrigkeit** begangen zu haben, namentlich

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Abs. 2 StVG);
- ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, sofern Schifffahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten;
- nach § 3 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1a SeeSchStrO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz oder § 7 Abs. 1 Binnenschifffahrtsgesetz;
- nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 und 5 und § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a BOKraft i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG;
- nach § 1 Abs. 3 und § 43 Nr. 3 LuftVO i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG.

3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 oder Abs. 3 StVG begangen zu haben, kann entsprechend Nummer 3.3.1 statt der körperlichen Untersuchung und Blutentnahme eine Atemalkoholmessung (Nummer 2.1) durchgeführt werden.

Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (z.B. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchst. a BOKraft i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG), gilt dies entsprechend.

3.2.3 Unklare Verdachtslage

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen

- bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auszuschließen ist;
- bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden

anderen Personen (z.B. Fußgänger und Beifahrer), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist;

- bei Verstorbenen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) vorhanden sind (z.B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens), es sei denn, ein Fremdverschulden ist auszuschließen;
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- wenn eine Atemalkoholprüfung nicht durchgeführt werden kann (vgl. Nummer 2 Satz 5).

3.2.4 Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss

Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) sind insbesondere typische Ausfallerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz auszuschließender Alkoholeinwirkung bzw. nicht eindeutiger oder ausschließlicher Alkoholbeeinflussung (z.B. nach vorhergegangenem Atemalkoholtest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen das Auffinden von Medikamenten, Drogen oder Gegenständen, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen, sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Betracht.

3.3 Verzicht auf die Anordnung

3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben

- bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme der unter Nummer 3.2.1 genannten Regelfälle, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21 und 323a StGB, § 12 Abs. 2 und § 122 OWiG);
- wenn im Rahmen der Atemalkoholprüfung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) angezeigt werden;
- wenn die entsprechend Nummer 2.1 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert unter 0,55 mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG besteht.

3.3.2 Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden

- falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Medikamenten- oder

Drogeneinfluss, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;

- falls das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und
 - äußere Merkmale (z.B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder
 - die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist, und die sofortige Untersuchung oder Blutentnahme zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81a Abs. 2, § 81c Abs. 3 und 5 und § 98 Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 2 OWiG).

3.5 Verfahren bei der Blutentnahme

3.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärzten nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärzte zu richten, die dazu rechtlich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Richtigkeit der bei der Untersuchung auf Alkohol sowie Drogen und Medikamente gewonnenen Messwerte wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- Es ist durch Venen-Punktion mittels eines von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Blutentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nicht alkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- Bei Leichen ist das Blut in der Regel aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

3.5.2 Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über die Aufnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe der hierzu verwendeten Formblätter vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der alkohol-, drogen- oder medikamentenbedingten Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Sofern eine Ausfertigung der Untersuchungsstelle übersandt wird, ist sie in der Weise zu anonymisieren, dass zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

3.5.3 Anordnung/Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden. Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vgl. Nummer 3.1.2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81c Abs. 6 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z.B. Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;
- sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

3.5.5 Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmevergange zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identitätsnummer tragen.

Die für die Überwachung verantwortliche Person hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuhäften. Er ist nach Feststellung des Blutalkohol- bzw. Drogengehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsticher verpackten Röhrchen sind auf dem schnellsten Weg der zuständigen Untersuchungsstelle

zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

3.6 Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Bestimmung von Blutalkohol und/oder von berauschenden Mitteln und deren Abbauprodukten sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, damit sie ggf. dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können. Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom ehemaligen Bundesgesundheitsamt aufgestellten Richtlinien durchzuführen.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muss die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern. Weichen Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlasst hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

Die Blutprobenreste sollen gekühlt, das Blutserum muss tiefgekühlt aufbewahrt werden.

Nummer 6.1 ist zu beachten.

4 Urinproben

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von Medikamenten oder Drogen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit (z.B. nach § 24a Abs. 2 StVG) neben der Blutentnahme auf die Abgabe einer Urinprobe hinzuwirken. Die Entscheidung trifft die die Blutentnahme anordnende Person grundsätzlich nach ärztlicher Beratung. Eine solche Maßnahme ist jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Gibt die betroffene Person eine Urinprobe nicht ab, ist bei der Blutentnahme darauf zu achten, dass nicht nur die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge (ca. 8 - 10 ml) entnommen wird. In diesen Fällen sollen im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen mindestens 15 ml Blut der betroffenen Person entnommen werden.

Bis zur Übersendung sind Urinproben möglichst kühl zu lagern. Sie müssen in dicht schließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial ggf. gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identitätsnummern verwendet werden.

Die Untersuchungsstelle hat die Urinprobe, soweit sie nicht einer sofortigen Untersuchung unterzogen wird, zur Sicherung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung auf berauschende Mittel unverzüglich tiefzufrieren und tiefgefroren aufzubewahren.

Forensisch relevante Analyseergebnisse sind durch Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Standard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten. Für die Entnahme von Urinproben bei Verstorbenen gilt Nummer 3.1.3 entsprechend.

5 Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Zufuhr von Medikamenten und Drogen infrage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur von dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 81a Abs. 2 StPO).

Die Haarprobe kann durch Angehörige des Polizeidienstes entnommen werden. Bei der Probenahme ist Folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2 - 3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt Nummer 4 Abs. 4 entsprechend.

6 Vernichtung des Untersuchungsmaterials

6.1 Untersuchungsproben

Die den Betroffenen entnommenen Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Etwas anderes kann sich im Einzelfall insbesondere dann ergeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können. Die Entscheidung

über die Vernichtung hat diejenige Stelle zu treffen, der jeweils die Verfahrensherrschaft zukommt.

6.2 Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

7 Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

7.1 Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1 und 6 StPO, §§ 69 und 69b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Abs. 3, § 98 Abs. 1 und § 111a Abs. 6 StPO).

7.1.1 Atemalkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug geführt worden, so hat dies jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

7.1.2 Weigerung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist oder die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken und deshalb eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

7.2 Verfahren

7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte - auch freiwillig herausgegebene - oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten oder - bei entsprechenden Absprachen - dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO oder Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO gestellt wird. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

7.2.2 Rückgabe an Betroffene

Steht fest, dass lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein noch bei der Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an die betroffene Person unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

7.2.3 Ausländische Führerscheine

Die Nummern 7.2.1 und 7.2.2 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

Handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Abs. 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

8 Bevorrechtigte Personen

8.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983 (P II 5-640180/9, GMBL. S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nummer 191 Abs. 3 Buchst. h und Nummer 192b Abs. 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines Abgeordneten ist, sofern nicht die Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die jeweiligen Parlamente allgemein genehmigt ist, nicht zulässig¹⁾. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

8.2 Diplomaten u.a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach den §§ 81a und 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18 und 19 GVG).

Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von, Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z.B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17. August 1993 - PI6 - 640005/1 GMBL. S. 589 sowie die Nummern 193 bis 195 RiStBV).

8.3 Stationierungskräfte

8.3.1 Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach den §§ 81a und 81c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Artikel VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person

oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81a und 81c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Abs. 6a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Artikel 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Artikel 9 Abs. 6b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Abs. 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

9 Sprachformen

Soweit in dieser Vorschrift Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

10 Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. Oktober 1999 (JM 4103-4-3) – JBl. S. 241 (MinBl. S. 428); JBl. 2009 S. 150, – geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. Dezember 2009 (JM 1281-1-1) – JBl. S. 150 –, außer Kraft.

¹⁾ Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines Mitglieds des Landtags Rheinland-Pfalz ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bekanntmachungen *)

Übersicht über die Zuwendungen von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2013

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 28. Juli 2014 (4012 - 4 - 3)

1. Teil

In der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 haben rheinland-pfälzische Gerichte und Staatsanwaltschaften in Ermittlungs- und Strafsachen sowie in Gnadensachen gemeinnützigen Einrichtungen und der Staatskasse insgesamt

7.609.528,86 EUR

zugewiesen.

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

2. Teil

Folgende Einrichtungen erhielten Zuweisungen:

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
1. Tierschutzverein Haßloch und Umgebung e.V.	Haßloch	100,00 €
A W O Rheinböllen	Rheinböllen	1.000,00 €
ADAC Luftrettung GmbH	München	350,00 €
Aids-Hilfe Heidelberg e.V.	Heidelberg	300,00 €
Aids-Hilfe Koblenz e.V.	Koblenz	3.300,00 €
Aids-Hilfe Mainz e.V.	Mainz	10.480,00 €
Aktion Deutschland Hilft e.V.	Bonn	4.550,00 €
Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.	Berlin	950,00 €
Aktiv gegen Gewalt und Drogen	München	300,00 €
Alt-Arm-Allein Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	5.850,00 €
Alzheimer Forschung Initiative e.V.	Düsseldorf	200,00 €
Ambulantes Kinderhospiz	Koblenz	5.800,00 €
Amnesty International	Bonn	300,00 €
Annastift Wohnheim	Trier	780,00 €
Aradia e.V.	Landau	1.600,00 €
Arbeiterwohlfahrt	Dannstadt-Schauernheim	2.380,00 €
Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck	Dorweiler	300,00 €
Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V.	Trier	2.500,00 €
Arbeitsgemeinschaft Starthilfe Trier e.V.	Trier	130.260,00 €
Arbeitslosenselbsthilfe Alzey-Worms e.V.	Alzey	600,00 €
Arbeitsprojekt apfelbaum-ft	Frankenthal	3.650,00 €
Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.	Mainz	7.100,00 €
Ärzte für die Dritte Welt e.V.	Frankfurt am Main	10.400,00 €
Ärzte ohne Grenzen e.V.	Berlin	25.170,00 €
Ärzte ohne Grenzen e.V./c.o. pro-fund-Media-Service	Osnabrück	2.300,00 €
Auf der Sonnenseite Eine Initiative des Kinderheims Leisel e.V.	Leisel	1.000,00 €
AWO Betreuungsverein Vorderpfalz	Ludwigshafen	1.500,00 €
BAFF e.V.	Ludwigshafen	1.500,00 €
Bärenherz Stiftung	Wiesbaden	12.890,00 €
Benedikt-Labre Haus	Trier	600,00 €
Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.	Koblenz	500,00 €
Betreuungsverein der Lebenshilfe Mainz-Bingen	Mainz	22.180,00 €
Betreuungsverein Donnersberg e.V.	Rockenhausen	150,00 €
Bewährungshilfe Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	13.000,00 €
Bewährungshilfe Koblenz e.V.	Koblenz	548.796,54 €
Big Brothers Big Sisters Deutschland, Region Rhein-Neckar	Mannheim	500,00 €
Bildungs- und Pflegeheim St. Martin	Kaisersesch	600,00 €
Binger Rudergesellschaft 1911 e.V.	Bingen	300,00 €
Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.	Aachen	400,00 €
Björn Schulz Stiftung	Berlin	600,00 €

Hieraus ergibt sich gegenüber dem Vorjahr 2012 (7.219.157,19 EUR) ein Anstieg der Zuwendungen um 390.371,67 EUR. Dies entspricht einer Zunahme von ca. 5,4% (im Vorjahr war ein Rückgang um 3,7% verzeichnet worden).

Aufgeteilt nach den einzelnen Bereichen erhielten die gemeinnützigen Einrichtungen bzw. die Staatskasse im Jahr 2013

Straffälligen- und Bewährungshilfe	2.636.385,04 €
Verbände der freien Wohlfahrtspflege	125.345,00 €
Allgemeine Kinder- und Jugendhilfe	760.340,00 €
Vereinigungen für geistig und körperlich behinderte Menschen	173.940,50 €
Hilfe für Suchtgefährdete	260.371,00 €
Alten- und Hinterbliebenenhilfe	17.960,00 €
Allgemeines Sozialwesen	876.518,00 €
Verkehrserziehung und -sicherheit mit Unfallhilfe	81.350,00 €
Natur- und Umweltschutz	187.500,00 €
Sonstige	739.740,82 €
Staatskasse	1.750.078,50 €

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
Björn Steiger Stiftung	Winnenden	1.200,00 €
Blinden- und Sehbehindertenbund Pfalz e.V.	Kaiserslautern	10.000,00 €
Blinden- und Sehbehindertenverein Nahe-Hunsrück e.V.	Hallgarten	492,50 €
BRH Rettungshundestaffel Westerwald e.V.	Giershausen	250,00 €
Brot für die Welt	Stuttgart	2.000,00 €
Brücke Altenkirchen e.V.	Betzdorf	94.680,00 €
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	Mainz	1.250,00 €
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V.	Kaiserslautern	11.100,00 €
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, Landessektion Rheinland-Pfalz	Leimen	65.380,00 €
Bundenthaler Stiftung	Bundenthal	1.000,00 €
Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.	Landau	3.050,00 €
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.	Marburg	850,00 €
Bürgerhaus Trier-Nord e.V.	Trier	600,00 €
Bürgerinitiative offener Kinder- und Jugendarbeit	Ludwigshafen	500,00 €
Bürgerservice GmbH	Trier	1.200,00 €
Burggymnasium Kaiserslautern	Kaiserslautern	1.400,00 €
CARE Deutschland-Luxemburg e.V.	Bonn	3.200,00 €
Caritas	Speyer	1.800,00 €
Caritas Learn Factory	Trier	400,00 €
Caritas Straffälligenhilfe: Ambulante Jugendhilfe	Koblenz	25.000,00 €
Caritas Suchtberatung	Wittlich	1.200,00 €
Caritas-Altenzentrum St. Bonifatius	Ludwigshafen	3.150,00 €
Caritasverband „Mosel-Eifel-Hunsrück“ Stichwort: Gartenbauprojekt	Cochem	1.200,00 €
Caritasverband Ahrweiler e.V.	Bad Neuenahr-Ahrweiler	1.300,00 €
Caritasverband Jugendgerichtshilfe	Trier	1.750,00 €
Caritasverband Koblenz e.V.	Koblenz	2.550,00 €
Caritasverband Koblenz e.V. – Jugend-Gefährdeten-Hilfe –	Koblenz	108.600,00 €
Caritasverband Mainz e.V.	Mainz	6.200,00 €
Caritasverband Mannheim	Mannheim	400,00 €
Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V., Projekt FreD	Wittlich	750,00 €
Caritasverband Prüm	Prüm	200,00 €
Caritasverband Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.	Simmern	5.350,00 €
Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V.	Mayen	8.970,00 €
Caritasverband Rhein-Wied-Sieg e.V.	Betzdorf	5.600,00 €
Caritasverband Rhein-Wied-Sieg e.V.	Neuwied	2.000,00 €
Caritasverband Westeifel e.V., Projekt FreD	Bitburg	550,00 €
Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.	Montabaur	1.600,00 €
Caritas-Zentrum Kaiserslautern	Kaiserslautern	1.500,00 €
Caritas-Zentrum Ludwigshafen	Ludwigshafen	1.930,00 €
Charity Event e.V.	Kaden	1.500,00 €
Christliches Jugenddorf	Wolfstein	1.050,00 €
Christoffel-Blindenmission e.V.	Bensheim	3.750,00 €
Das Akkordeon-Orchester Mainz e.V.	Harxheim	1.250,00 €
Deutsche Arthrose-Hilfe e.V.	Frankfurt am Main	3.890,00 €
Deutsche Epilepsievereinigung e.V.	Berlin	600,00 €
Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.	Bremen	15.700,00 €
Deutsche Herzstiftung e.V.	Frankfurt am Main	2.850,00 €
Deutsche Hilfe für Kinder in Kroatien e.V.	Mühlheim/Ruhr	2.300,00 €
Deutsche Hirntumorhilfe e.V.	Leipzig	500,00 €
Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie Forschungshilfe		
Aktion für krebskranke Kinder e.V.	Bonn	13.260,00 €
Deutsche Kinderkrebsstiftung Heidelberg – Waldpiraten Camp –	Heidelberg	2.800,00 €
Deutsche Knochenmarkspenderdatei GmbH	Tübingen	2.600,00 €
Deutsche Krebshilfe e.V.	Bonn	6.950,00 €
Deutsche Krebshilfestiftung – Deutsche Kinderkrebshilfe	Bonn	2.250,00 €
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Ortsgruppe Andernach e.V.	Saffig	10.000,00 €
Deutsche Leukämie Forschungshilfe		
Aktion für krebskranke Kinder Heidelberg e.V.	Spechbach	855,00 €
Deutsche Leukämie-Forschungshilfe e.V. – Dachverband –	Bonn	2.000,00 €
Deutsche Rheuma-Liga	Hillscheid	2.500,00 €
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	Bonn	10.200,00 €
Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Restaurierung Synagoge Mainz-Weisenau	Mainz	1.800,00 €
Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V.	Bonn	3.600,00 €
Deutsche Umwelthilfe e.V.	Radolfzell	300,00 €
Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Süd	Haßloch	1.000,00 €
Deutsche Verkehrswacht Bad Kreuznach e.V.	Bad Kreuznach	600,00 €
Deutsche Verkehrswacht Frankenthal e.V.	Frankenthal	2.000,00 €
Deutsche Welthungerhilfe e.V.	Bonn	3.800,00 €
Deutscher Kinderschutzbund e.V.	Schifferstadt	1.500,00 €
Deutscher Kinderschutzbund e.V.	Landau	6.700,00 €
Deutscher Kinderschutzbund e.V.	Trier	21.600,00 €

Einrichtung

Sitz der Einrichtung Gesamtbetrag in €

Deutscher Kinderschutzbund e.V.	Wittlich	5.900,00 €
Deutscher Kinderschutzbund e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz	Landau	450,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	11.300,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ahrweiler e.V.	Bad Neuenahr-Ahrweiler	500,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Koblenz e.V.	Koblenz	200,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landau-Südpfalz e.V.	Landau	4.650,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Neuwied e.V.	Neuwied	2.000,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband	Pirmasens	10.000,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Frankenthal e.V.	Frankenthal	5.180,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Ludwigshafen e.V.	Ludwigshafen	10.580,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Zweibrücken e.V.	Zweibrücken	9.475,00 €
Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Germersheim	Germersheim	400,00 €
Deutsches Krebsforschungszentrum	Heidelberg	10.000,00 €
Deutsches Rotes Kreuz	Berlin	1.400,00 €
Deutsches Rotes Kreuz	Frankenthal	2.400,00 €
Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Neuwied e.V.	Neuwied	1.100,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Deidesheim	Deidesheim	500,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bad Kreuznach e.V.	Bad Kreuznach	2.750,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	4.500,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Worms e.V.	Worms	1.500,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Alzey e.V.	Alzey	500,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Augst e.V.	Eitelborn	1.300,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Osthofen	Osthofen	1.750,00 €
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Rockenhausen e.V.	Rockenhausen	300,00 €
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Nordpfalz e.V.	Ludwigshafen	300,00 €
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Südliche Weinstraße	Landau	1.800,00 €
Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Niederwerth	Niederwerth	1.000,00 €
DGzRS – Die Seenotretter	Bremen	550,00 €
Diakonisches Werk	Mannheim	400,00 €
Diakonisches Werk	Worms	1.000,00 €
Diakonisches Werk – Familienhilfe	Neustadt	600,00 €
Diakonisches Werk im evangelischen Kirchenkreis Wied	Neuwied	250,00 €
Diakonisches Werk Kusel	Kusel	300,00 €
Diakonisches Werk Pfalz – Suchtberatungsstelle –	Neustadt a.d.Wstr.	1.000,00 €
Diakonisches Werk Pfalz Haus der Diakonie Fachstelle Sucht	Frankenthal	600,00 €
Diakonisches Werk Westerbürg	Westerbürg	50,00 €
Die Clown Doktoren e.V.	Wiesbaden	5.000,00 €
Die CLOWN DOKTOREN EV	Bad Kreuznach	450,00 €
Die Fleckenbühler	Cölbe	25.500,00 €
Die Fleckenbühler, Jugendhilfe, Haus Leimbach	Willingshausen	300,00 €
Die Initiative – Hilfe für Einzelschicksale international e.V.	Dillingen	2.400,00 €
Die kleine Pyramide Trier e.V.	Trier	1.800,00 €
Die Tafel e.V. Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	500,00 €
Die Tür – Suchtberatung Trier e.V.	Trier	7.750,00 €
DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gGmbH	Tübingen	18.800,00 €
DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	4.200,00 €
DLRG Ortsgruppe Ludwigshafen am Rhein e.V.	Ludwigshafen	750,00 €
DLRG Ortsgruppe Rockenhausen e.V.	Rockenhausen	2.050,00 €
DLRG Ortsgruppe Schweich e.V.	Schweich	500,00 €
dog friends portugal n. e.V.	Hückelhoven	1.650,00 €
Dominikus Savio Haus	Jünkerath	400,00 €
Don Bosco Jugendwerk	Trier	3.300,00 €
Donnersberger Initiative für Menschen in Not e.V.	Kirchheimbolanden	900,00 €
donum vitae Westerwald/Rhein-Lahn e.V.	Montabaur	1.200,00 €
Dorfverschönerungsverein Berzahn e.V.	Berzahn	1.500,00 €
DRF Deutsche Rettungsflugwacht e.V.	Filderstadt	950,00 €
DRK	Gau-Algesheim	200,00 €
DRK Kreisverband Koblenz e.V.	Koblenz	30.000,00 €
DRK Ortsverein Ochtendung e.V.	Koblenz	4.500,00 €
Drogenberatungsstelle	Alzey	2.160,00 €
Drogenhilfe (Release) Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	5.080,00 €
Dt. Kinderschutzbund Rhein-Pfalz-Kreis	Schifferstadt	150,00 €
Ehemalige und Freunde des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	300,00 €
Elterngruppe „Lichtpunkte“	Landkern	1.000,00 €
Elternhilfe für Kinder mit RETT-Syndrom in der Bundesrepublik Deutschland e.V.	Hünstetten	20.120,00 €
Elterninitiative Diabetischer Kinder und Jugendlicher „Zuckerkids“	Weroth	5.000,00 €
Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V.	Neunkirchen	3.450,00 €
Elterninitiative krebskranker Kinder Koblenz e.V.	Kamp-Bornhofen	1.800,00 €
Eltern-Kind-Initiative Willi-Wackelzahn e.V.	Bernkastel-Kues	1.160,00 €
ESV 1927 e.V.	Ludwigshafen	1.200,00 €
Europäische Pfadfinderschaft St. Georg	Gerolstein	800,00 €

Einrichtung
Sitz der Einrichtung Gesamtbetrag in €

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
Europäische Stiftung Kaiserdom zu Speyer	Speyer	2.000,00 €
Evangelischer Kirchenkreis	Simmern-Trarbach	1.650,00 €
Evangelischer Verein für Gemeindeaufbau Montabaur e.V.	Montabaur	4.000,00 €
Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau	Wiesbaden	250,00 €
Fachklinik Michaelshof	Kirchheimbolanden	85.961,00 €
FC Dorndorf – Jugendabteilung –	Dornburg-Dorndorf	5.000,00 €
Feuerwehrförderverein	Laubach	1.400,00 €
Feuerwehrförderverein	Sohren	1.300,00 €
Feuerwehrförderverein	Schönenberg-Kübelberg	2.975,00 €
Fian Deutschland e.V.	Köln	500,00 €
FIN – Frauen in Not e.V.	Jünkerath	1.950,00 €
Flohkiste Speyer e.V.	Speyer	500,00 €
Förder- und Freundeskreis der Grundschule Wittelsbachschule	Ludwigshafen	600,00 €
Förderkreis der Schule für Körperbehinderte e.V.	Ludwigshafen	1.400,00 €
Förderkreis Drogenhilfe Mayen e.V.	Mayen	1.450,00 €
Förderkreis Frauenzuchtstätte Pirmasens e.V.	Pirmasens	1.000,00 €
Förderkreis KiTa und Grundschule Saffig e.V.	Saffig	2.300,00 €
Förderkreis kranker Kinder Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	3.700,00 €
Förderung Hospiz	Neustadt	1.500,00 €
Förderverein Gedenkstätte für NS-Opfer e.V.	Neustadt	1.000,00 €
Förderverein d. Leichtathletik-Jugend des TV Bad Bergzabern e.V.	Kapellen-Drusweiler	1.000,00 €
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Alzey Innenstadt e.V.	Alzey	300,00 €
Förderverein der Graf-Salentin-Schule	Jünkerath	2.700,00 €
Förderverein der Grundschule Elsoff	Elsoff	350,00 €
Förderverein der Grundschule Selters e.V.	Selters	4.300,00 €
Förderverein der Grundschule St. Laurentius Saarburg	Saarburg	1.600,00 €
Förderverein der Kita Römerquelle Mainz-Finthen e.V.	Mainz	7.050,00 €
Förderverein der Salierschule Speyer e.V.	Speyer	700,00 €
Förderverein des Westerwaldbades Westerbeurg e.V.	Westerbeurg	3.900,00 €
Förderverein Deutsches Straßenmuseum	Germersheim	800,00 €
Förderverein Eifeltierheim e.V.	Gladbach	1.500,00 €
Förderverein evangelischer Kindergarten e.V.	Worms	250,00 €
Förderverein Feuerwehr Kalt e.V.	Kalt	300,00 €
Förderverein Frauenhaus Trier e.V.	Trier	13.600,00 €
Förderverein Frauenzuchtstätte Landau	Landau	2.430,00 €
Förderverein für die WfB Mainz e.V.	Mainz	4.800,00 €
Förderverein für Jugend und Soziales, Rhein-Pfalz-Kreis e.V.	Ludwigshafen	12.560,00 €
Förderverein für Jugendsport FC Germania 1912 Metternich e.V.	Koblenz	34.000,00 €
Förderverein Fußball United 03 Hütschenhausen	Hütschenhausen	2.650,00 €
Förderverein Grundschule Argenthal	Argenthal	500,00 €
Förderverein Grundschule Irsch	Irsch	300,00 €
Förderverein Grundschule Kastellaun	Kastellaun	300,00 €
Förderverein Grundschule Neroth	Neroth	800,00 €
Förderverein Grundschule Otterberg	Otterberg	1.500,00 €
Förderverein Grundschule Serrig	Serrig	300,00 €
Förderverein Grundschule Wasserliesch	Wasserliesch	300,00 €
Förderverein Hachenburger Kinderhaus e.V.	Hachenburg	250,00 €
Förderverein Haus der Kinder Konz	Konz	2.800,00 €
Förderverein Haus des Jugendrechts Ludwigshafen JuReLu e.V.	Ludwigshafen am Rhein	7.970,00 €
Förderverein Haus des Jugendrechts Mainz	Mainz	12.735,00 €
Förderverein Hockeysport Speyer e.V.	Speyer	2.750,00 €
Förderverein Hospiz Elias	Ludwigshafen	1.500,00 €
Förderverein Hospiz Landau und Landkreis SÜW e.V., Prot. Verwaltungsamt	Landau	200,00 €
Förderverein Hubertus-Rader-Förderzentrum	Gerolstein	300,00 €
Förderverein Hunsrückschule, Förderschule	Simmern	1.500,00 €
Förderverein IGS Morbach	Morbach	800,00 €
Förderverein Jugend und Soziales (Kreisverwaltung Ludwigshafen)	Ludwigshafen	2.500,00 €
Förderverein Jugendkulturzentrum Bernkastel-Kues	Bernkastel-Kues	10.700,00 €
Förderverein Junge Pflege/Wachkoma e.V.	Limburgerhof	2.400,00 €
Förderverein Katholische Kindertagesstätte Ötzingen e.V.	Ötzingen	3.000,00 €
Förderverein Kinder und Jugend Edesheim e.V.	Edesheim	480,00 €
Förderverein Kindergarten Gänseblümchen	Jettenbach	1.250,00 €
Förderverein Kindergarten Marienrachdorf e.V.	Marienrachdorf	2.000,00 €
Förderverein Kindergarten Mörzheim e.V.	Mörzheim	900,00 €
Förderverein Kinderhospiz Sterntaler e.V.	Mannheim	5.200,00 €
Förderverein Kinderzentrum Ludwigshafen	Ludwigshafen	200,00 €
Förderverein Kommunalen Kindergarten Sohren e.V.	Sohren	75,00 €
Förderverein Kottenschule e.V.	Kaiserslautern	200,00 €
Förderverein Kriminalprävention in Rheinland Pfalz e.V.	Mainz	3.200,00 €
Förderverein Kulturbesitz Münstermaifeld e.V.	Münstermaifeld	14.000,00 €
Förderverein Liebfrauenkirche Westerbeurg	Westerbeurg	11.200,00 €
Förderverein Lina-Pfaff-Realschule plus e.V.	Kaiserslautern	1.660,00 €

Einrichtung
Sitz der Einrichtung Gesamtbetrag in €

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
Förderverein Lützelsohn e.V.	Hennweiler	4.790,00 €
Förderverein Mariendom Andernach e.V.	Andernach	300,00 €
Förderverein Protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel e.V.	Kindsbach	600,00 €
Förderverein Realschule Plus Alzey	Alzey	2.000,00 €
Förderverein Rosenberg-Schule	Bernkastel-Kues	2.800,00 €
Förderverein St. Elisabeth Krankenhaus Gerolstein	Gerolstein	1.000,00 €
Förderverein Stefan-George-Gymnasium	Bingen	1.100,00 €
Förderverein SV Eintracht Mendig e.V.	Mendig	2.100,00 €
Förderverein SV Gemünden Abt. Jugendfußball e.V.	Gemünden	4.300,00 €
Förderverein Telefonseelsorge	Trier	800,00 €
Förderverein Treffpunkt Reling	Bad Kreuznach	6.300,00 €
Förderverein Ursel-Distelhut-Haus	Mainz	12.300,00 €
Förderverein Westerwaldkreis Tafel Montabaur / Wirges e.V.	Montabaur	6.700,00 €
Förderverein Zoo Neuwied e.V.	Neuwied	30.000,00 €
Förderverein zur Erhaltung der Burg Bischofstein e.V.	Münstermaifeld	15.000,00 €
Förderverein zur Erhaltung der Kath. St. Josefskapelle Oberrod e.V.	Oberrod	1.500,00 €
Forum Reha- und Präventionssport	Bad Kreuznach	2.250,00 €
Frankenthaler Tierschutzverein 1906 e.V.	Frankenthal	1.630,00 €
Frauen für Frauen e.V.	Frankenthal	11.100,00 €
Frauen helfen Frauen e.V.	Limburg	5.500,00 €
Frauen helfen Frauen e.V.	Bad Kreuznach	17.763,00 €
Frauen helfen Frauen e.V.	Idar-Oberstein	3.100,00 €
Frauenhaus Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	1.500,00 €
Frauenhaus e.V.	Koblenz	500,00 €
Frauenhaus Lila Villa e.V.	Bad Dürkheim	300,00 €
Frauenhaus Ludwigshafen e.V.	Ludwigshafen	9.550,00 €
Frauenhaus Neustadt	Neustadt	2.100,00 €
Frauenhaus Speyer e.V.	Speyer	2.850,00 €
Frauennotruf Idar-Oberstein	Idar-Oberstein	3.000,00 €
Frauennotruf Koblenz	Koblenz	20.450,00 €
FrauenNotruf und Beratung	Simmern	500,00 €
Frauenselbsthilfe nach Krebs	Ludwigshafen	800,00 €
Frauenselbsthilfe nach Krebs	Wörth	1.500,00 €
Frauenwürde Rheinland-Pfalz, Ortsverein Neuwied e.V.	Neuwied	500,00 €
Frauenzuflucht e.V.	Kaiserslautern	3.450,00 €
Freiwillige Feuerwehr Westerburg	Westerburg	300,00 €
Freunde des Japanischen Gartens e.V.	Kaiserslautern	500,00 €
Freunde u. Förderer Haus St. Martin e.V.	Ludwigshafen	1.200,00 €
Freundes- und Förderverein der Hunsrück Klinik	Rheinböllen	700,00 €
Freundeskreis „Kinder von Tschernobyl“	Odenbach	10.000,00 €
Freundeskreis ev. Erziehungshilfe Veldenz e.V.	Veldenz	1.120,00 €
Freundeskreis Indienhilfe e.V.	Gusterath	3.500,00 €
Freundeskreis Mannheim „Die Lotsen“	Mannheim	450,00 €
Freundeskreis Naturhorn e.V.	Bad Dürkheim	1.000,00 €
Freundeskreis Stadttheater Koblenz e.V.	Koblenz	31.000,00 €
Freundeskreis Theodor-Heuss-Gymnasium	Ludwigshafen	3.000,00 €
Friedenskinder e.V.	Koblenz	21.280,00 €
FV Rheingold Rübenach, Jugend Stiftung	Koblenz	3.000,00 €
Galaktosämie Initiative Deutschland e.V.	Darmstadt	700,00 €
Gärtelzwerge Bundenthal e.V.	Bundenthal	800,00 €
Gefangenenfürsorge Wittlich e.V.	Wittlich	500,00 €
Gemeinnütziger Förderverein Haus für Kinder e.V.	Landau	1.100,00 €
Gemeinschaftliches Klinikum Koblenz-Mayen Kemperhof Kinderkrebsstation	Koblenz	2.600,00 €
Gemischter Chor Dickesbach	Dickesbach	350,00 €
Gemischter Chor Hattgenstein	Hattgenstein	180,00 €
German Doctors e.V., Ärzte für die Dritte Welt	Bonn	600,00 €
Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.	Wiesbaden	10.680,00 €
Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik e.V.	Kaiserslautern	700,00 €
Greenpeace e.V. Hamburg	Hamburg	5.700,00 €
Gundlach-Stiftung	Raubach	900,00 €
Guttempler-Gemeinschaft „Mainzer Rad“	Mainz	300,00 €
Haus der Jugend	Daun	1.400,00 €
Haus der Jugend	Konz	2.150,00 €
Haus der Jugend	Prüm	50,00 €
Haus der Jugend Gerolstein	Gerolstein	200,00 €
Haus Maria Grünwald	Wittlich	1.680,00 €
Haus Michael e.V., Weißenseifen	Weißenseifen	2.200,00 €
Haus St. Anton	Plein	3.070,00 €
Heimat- und Kulturverein Langweiler	Langweiler	1.000,00 €
Heinrich-Haus eGmbH	St.Katharinen	150,00 €
Helft und leben e.V.	Koblenz	13.000,00 €
Help-Center Simmern	Simmern	300,00 €

Einrichtung
Sitz der Einrichtung Gesamtbetrag in €

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
Hilfe zur Selbsthilfe Suchtkranker und Suchtgefährdeter	Heidelberg	4.550,00 €
Hilfen für Mädchen und Frauen e.V.	Alzey	600,00 €
Historica Rotenhain e.V.	Rotenhain	3.000,00 €
Hospizgemeinschaft Hunsrück-Simmern e.V.	Simmern	200,00 €
Hospizverein für Stadt und Landkreis Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	26.500,00 €
Hospizverein Trier e.V.	Trier	4.120,00 €
Hospizverein Westerwald e.V.	Montabaur	3.500,00 €
Human Help Network e.V.	Mainz	22.470,00 €
Hunsrückverein e.V. Herrstein	Herrstein	750,00 €
IGFM Deutsche Sektion	Wittlich	900,00 €
Internationaler Bund (IB)	Bad Kreuznach	28.550,00 €
Internationaler Bund (IB)	Cochem	8.000,00 €
Internationaler Bund (IB)	Simmern	3.157,50 €
Internationaler Bund (IB) – Ökoprojekt –	Mainz	121.319,00 €
Internationaler Bund (IB) – Ökoprojekt – Villa Rustica –	Mainz	18.915,00 €
Internationaler Bund e.V.	Idar-Oberstein	950,00 €
Interplast e.V., Sektion Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	29.420,00 €
Jakob-Muth Schule, Kusel	Kusel	200,00 €
Jobcenter	Neuwied	7.000,00 €
Jufa e.V.	Neuwied	50,00 €
Jugendarbeit Tennisclub Blau-Weiß	Wittlich	800,00 €
Jugendfeuerwehr Mayen e.V.	Mayen	400,00 €
Jugendfreizeit e.V.	Alzey	2.360,00 €
Jugendhilfe des Rhein-Lahn-Kreises	Bad Ems	4.900,00 €
Jugendhilfeverein für den Kreis Ahrweiler e.V.	Bad Neuenahr-Ahrweiler	750,00 €
Jugendhilfswerk e.V.	Koblenz	24.560,00 €
Jugendzentrum Diez e.V.	Diez	600,00 €
Kaiserslauterer Tafel e.V.	Kaiserslautern	1.550,00 €
Katholische Familienbildungsstätte e.V.	Simmern	600,00 €
Katholische Kindertagesstätte Kusel	Kusel	200,00 €
Katholische Kindertagesstätte St. Barbara	Ruppach-Goldhausen	500,00 €
Katholische Kindertagesstätte St. Martin	Cochem-Sehl	3.700,00 €
Katholische Kirchengemeinde Ravengiersburg-Hunsrückdom	Kastellaun	700,00 €
Katholische Kirchengemeinde Rayerschied	Pleizenhausen	450,00 €
Katholische Kirchengemeinde St. Martin (Kindergarten Pfaffendorf)	Koblenz	15.000,00 €
Katholische öffentliche Bücherei der Pfarrei St. Josef Alzey	Alzey	600,00 €
Katzenhilfe Westerwald e.V.	Höhn	1.550,00 €
Keine Macht den Drogen e.V.	München	7.700,00 €
KIKAM e.V.	Mainz	2.000,00 €
Kinder- und Jugendchor Ramstein-Miesenbach	Hütschenhausen	4.200,00 €
Kinder- und Jugenddorf Maria Regina	Silz	2.220,00 €
Kinder- und Jugendhilfe Palais e.V.	Trier	900,00 €
Kinder- und Jugendzirkus „Paletti“	Mannheim	650,00 €
Kindergarten „Abenteuerland“	Minfeld	2.000,00 €
Kindergarten Ulmen „St.Matthias“	Ulmen	500,00 €
Kindergarten Unnau	Unnau	1.500,00 €
Kindergarten Winden	Winden	1.500,00 €
Kindergarten-Förderverein	Büchenbeuren	100,00 €
Kindergartenverein Ruchheim	Ludwigshafen	300,00 €
Kinderheim St. Hildegardis	Bingen	2.600,00 €
Kinderheim St. Nikolaus	Landstuhl	750,00 €
Kinderhilfe Afghanistan	Mintraching	800,00 €
Kinderhospiz Bärenherz	Wiesbaden	10.800,00 €
Kinderhospiz Sterntaler	Dudenhofen	12.700,00 €
Kinderkrebshilfe Mainz e.V.	Mainz	1.650,00 €
Kinderkrebsstation Uniklinik Mainz	Mainz	2.250,00 €
Kindernothilfe e.V.	Duisburg	5.000,00 €
Kinderschutzbund Bernkastel-Kues	Bernkastel-Kues	500,00 €
Kinderschutzbund e.V.	Bad Kreuznach	3.000,00 €
Kinderschutzbund e.V.	Mainz	1.400,00 €
Kinderschutzbund Hachenburg e.V.	Hachenburg	2.700,00 €
Kinderschutzbund Kaiserslautern-Kusel e.V.	Kaiserslautern	1.600,00 €
Kinderschutzbund Neustadt-Bad Dürkheim e.V.	Neustadt	7.700,00 €
Kinderschutzbund Trier e.V.	Trier	4.000,00 €
Kinderschutzzentrum Mainz e.V.	Mainz	15.700,00 €
Kindertagesstätte „Wirbelwind“	Hatzenbühl	450,00 €
Kindertagesstätte Lummerland	Ludwigshafen	2.000,00 €
Kindertagesstätte Sankt Peter	Wittlich	800,00 €
Kinderunfallkommission	Kaiserslautern	800,00 €
Kirchenorgel Gries	Gries	900,00 €
Kirstins Weg Verein zur Förderung der Krebsmedizin e.V.	Neuwied	30.000,00 €
Kita Mehring	Mehring	500,00 €

Einrichtung

Sitz der Einrichtung Gesamtbetrag in €

Klinikum Kemperhof	Koblenz	4.680,00 €
Kloster St. Marien, Projekt Kita	Mainz	450,00 €
Koblenzer Hospizverein e.V.	Koblenz	22.150,00 €
Koblenzer Jugendtheater	Koblenz	23.150,00 €
Koblenzer Sportstiftung	Koblenz	33.600,00 €
Kolping-Familie Kaiserslautern-Zentral, Projekt POLESSJE	Schwedelbach	6.000,00 €
Kontaktstelle Holler e.V.	Kusel	8.150,00 €
Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.	Kaiserslautern	11.650,00 €
Kreismusikverband Birkenfeld e.V.	Herrstein	1.200,00 €
Kreisverkehrswacht Bad Dürkheim-Nord	Bad Dürkheim	750,00 €
Kreisverkehrswacht Bitburg-Prüm	Bitburg	5.600,00 €
Kreisverkehrswacht Cochem-Zell	Cochem	800,00 €
Kreisverkehrswacht Daun	Daun	8.200,00 €
Kreisverkehrswacht Donnersberg e.V.	Kirchheimbolanden	1.250,00 €
Kreisverkehrswacht Kusel e.V.	Kusel	550,00 €
Kreisverkehrswacht Ludwigshafen e.V.	Ludwigshafen	4.100,00 €
Kreisverkehrswacht Rhein-Hunsrück e.V.	Rheinböllen	8.350,00 €
Kreisverkehrswacht Trier-Saarburg e.V.	Kenn	6.800,00 €
Kreisverkehrswacht Zweibrücken e.V.	Zweibrücken	100,00 €
Kreuzbund Trier e.V.	Trier	150,00 €
KuBuS Täter-Opfer-Ausgleich	Simmern	21.865,00 €
Kuseler Tafel e.V.	Kusel	500,00 €
Landauer Tafel e.V.	Landau	1.100,00 €
Landauer Tierrettung e.V.	Landau-Queichheim	200,00 €
Lauterecker Tafel e.V.	Lauterecken	300,00 €
Lebensberatungsstelle	Simmern	500,00 €
Lebenshilfe Alzey-Donnersberg e.V.	Kirchheimbolanden	650,00 €
Lebenshilfe Betreuungsverein	Mainz	1.500,00 €
Lebenshilfe für geistig Behinderte, Kreisvereinigung Bernkastel-Wittlich e.V.	Bernkastel-Kues	800,00 €
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung	Bad Dürkheim	8.650,00 €
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung	Kaiserslautern	8.500,00 €
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung	Kusel	400,00 €
Lebenshilfe Kaiserslautern	Kaiserslautern	7.750,00 €
Lebenshilfe Neustadt e.V.	Neustadt	1.700,00 €
Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt	Speyer	4.500,00 €
Lebenshilfe Trier e.V.	Trier	1.500,00 €
Lionshof e.V.	Mainz	300,00 €
Logo Förderverein Schule am Beilstein	Kaiserslautern	2.000,00 €
Lost Voices Stiftung Hannover	Hannover	500,00 €
Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe e.V.	Ludwigshafen	4.000,00 €
Mach-Mit-Mittwoch-Club e.V., Sozialstation Nord-Ost	Kaiserslautern	1.550,00 €
Mainz 05 hilft e.V.	Mainz	9.950,00 €
Mainzer Bibliotheksgesellschaft e.V.	Mainz	6.720,00 €
Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V.	Mainz	10.400,00 €
Malteser Hilfsdienst e.V.	Neuwied	400,00 €
Malteser Hilfsdienst e.V.	Köln	2.900,00 €
Malteser Hilfsdienst e.V.	Mainz	1.000,00 €
Malteser Hilfsdienst e.V.	Frankenthal	18.750,00 €
Margaretenstift	Saarbrücken	1.200,00 €
medica mondiale	Köln	1.000,00 €
Menschen helfen Tieren Worms e.V.	Worms	1.750,00 €
MGV Gemischter Chor Leisel	Leisel	900,00 €
Mit Jugend gegen Drogen e.V.	Worms	29.140,00 €
Mukoviszidose e.V.	Bonn	16.979,00 €
Mukoviszidose e.V.	Heidesheim	11.879,00 €
Museumsverein Ockenheim	Ockenheim	300,00 €
Musikalische Löwen Nentershausen e.V.	Nentershausen	750,00 €
Musikforum Kastellaun e.V.	Kastellaun	300,00 €
Musikschule Leiningerland	Grünstadt	4.510,00 €
Musikverein Bellingen e.V.	Bellingen	8.300,00 €
Musikverein Densborn-Jugendabteilung	Densborn	300,00 €
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	Berlin	550,00 €
Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Donnersberg	Winnweiler	3.000,00 €
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	Mainz	11.700,00 €
Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Landau e.V.	Landau	350,00 €
Naturspur e.V.	Ludwigshafen	600,00 €
Nestwärme e.V.	Trier	5.330,00 €
Neue Arbeit e.V.	Altenkirchen	1.000,00 €
Neustadter Tafel e.V.	Neustadt a.d.Wstr.	1.400,00 €
Neuwieder Hospiz e.V.	Neuwied	10.200,00 €
Neuwieder Tafel	Neuwied	35.000,00 €
Nieder-Ramstädter Diakonie	Mühlthal	13.400,00 €

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
Notruf Frauen gegen Gewalt e.V.	Westerburg	4.850,00 €
Notruf für vergewaltigte und von sexueller Gewalt bedrohte Frauen und Mädchen e.V.	Trier	3.000,00 €
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.	Mainz	6.000,00 €
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.	Koblenz	500,00 €
Notruf und Beratung für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen	Simmern	750,00 €
Notruf-Interventionsstelle	Trier	7.150,00 €
NOVA Familienzentrum	Neuhofen	1.500,00 €
Offene Werkstatt Bad Dürkheim, Kreativzentrum für Jung und Alt	Bad Dürkheim	650,00 €
offener Jugendtreff Hillesheim e.V.	Hillesheim	350,00 €
Ökumenische Altengemeinschaft	Frankenthal	4.400,00 €
Ökumenische Obdachlosenhilfe – Frankenthaler Tafel	Frankenthal	2.825,00 €
Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.	Brücken	6.210,00 €
Ökumenische Sozialstation Kusel-Altenglan	Kusel	2.600,00 €
Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.	Mainz	565.271,00 €
ORO-VERDE Stiftung zur Rettung der Tropenwälder	Bonn	50,00 €
Ortsgemeinde Schmitshausen, Internat. Jugendferienlager	Schmitshausen	3.100,00 €
Ortspflegehaus Metternich e.V.	Koblenz	15.000,00 €
Panuves e.V.	Wittlich	500,00 €
Paul-Gerhardt-Kindergarten Kusel	Kusel	200,00 €
PETA Deutschland e.V.	Gerlingen	400,00 €
Pfadfinderstamm Quo Vadis	Speicher	800,00 €
Pfälzische Kinderhilfe – Leben nach Tschernobyl e.V.	Trippstadt	600,00 €
Pfälzischer Verband für soziale Rechtspflege e.V.	Pirmasens	180.855,00 €
Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege e.V. – Jugendarrestanstalt	Worms	12.100,00 €
Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	118.915,00 €
Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.	Neustadt	18.200,00 €
Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.	Ludwigshafen	457.250,00 €
Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V. – Anti-Gewalt-Training –	Ludwigshafen	5.100,00 €
Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V. – Bewährungshilfe –	Ludwigshafen	395,00 €
Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e.V.	Ludwigshafen	4.800,00 €
Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e.V.	Landau	267.830,00 €
Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e.V.	Pirmasens	29.560,00 €
Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e.V. – Die Brücke –	Kirchheimbolanden	27.200,00 €
Polizeistiftung des Landes Rheinland-Pfalz	Mainz	1.880,00 €
Portugiesisch-deutscher Freundeskreis e.V. c/o Caritas	Kaiserslautern	200,00 €
Pro Familia e.V. Kaiserslautern	Kaiserslautern	6.250,00 €
pro Familia Koblenz	Koblenz	200,00 €
Pro Familia Ortsverband Landau	Landau	2.400,00 €
Pro Familia Trier e.V.	Trier	5.400,00 €
Pro Konstantin e.V.	Koblenz	35.000,00 €
Probare – Trierer Verein für Straffälligenhilfe e.V.	Trier	14.450,00 €
Protestantische Kindertagesstätte Betzenberg	Kaiserslautern	3.950,00 €
Protestantische Kirchengemeinde	Neustadt	950,00 €
Protestantischer Kirchenbezirk	Ludwigshafen	750,00 €
Protestantisches Verwaltungsamt Donnersberg – Verwendungszweck „Emilia“ Mannheim	Kirchheimbolanden	400,00 €
Puricelli-Stift Franziskanerbrüder v. Heiligen Kreuz e.V.	Bad Kreuznach	1.150,00 €
purkultur Rotenhain e.V.	Rotenhain	3.500,00 €
René Pedrozo Hilfe e.V.	Mainz	1.000,00 €
Rettungshundestaffel Kaiserslautern	Kaiserslautern	7.000,00 €
Rettungsstiftung Jürgen Pegler e.V.	Heilbronn	11.350,00 €
Rhein-Hunsrück-Tafel e.V.	Kastellaun	500,00 €
Rollstuhl-Sportgemeinschaft Koblenz e.V.	Neuwied-Engers	500,00 €
Schmiedelpark Förderverein e.V.	Nannhausen	4.000,00 €
Schnelle adäquate Hilfe Wirschweiler e.V.	Wirschweiler	1.000,00 €
Schwarze Husaren Mainz e.V.	Mainz	12.000,00 €
Selam Eritrea Hilfe	Frankenthal	500,00 €
Selbsthilfe im Taunus e.V.	Hofheim-Lorsbach	300,00 €
SEN Schutz Einheimischer Natur Gemeinnütziger Naturschutzverein	Rotenhain	3.000,00 €
SG Langenhahn-Rothenbach-Jugend	Ailertchen	1.000,00 €
SiWo Sicheres Worms e.V.	Worms	7.460,00 €
SKFM Daun	Daun	500,00 €
Solwodi Deutschland e.V.	Boppard-Hirzenach	2.300,00 €
Solwodi Deutschland e.V.	Mainz	550,00 €
SOS-Kinder- und Jugendhilfen	Kaiserslautern	5.850,00 €
SOS-Kinderdorf e.V.	Eisenberg	33.925,00 €
SOS-Kinderdorf e.V.	München	6.200,00 €
Sozialdienst „Helfende Hände“ Lahnstein und Umgebung e.V.	Lahnstein	24.000,00 €

Einrichtung
Sitz der Einrichtung Gesamtbetrag in €

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
Sozialdienst kath. Frauen	Trier	300,00 €
Sozialdienst kath. Frauen e.V. Projekt „Frühe Hilfen“	Koblenz	3.000,00 €
Soziale Alternativen in der Bewährungshilfe e.V.	Speyer	12.642,50 €
Special Olympics Deutschland, Rheinland-Pfalz	Daun	400,00 €
Special Olympics in Rheinland-Pfalz e.V.	Koblenz	2.750,00 €
Spiel- und Lernstube der AWO und Lebenshilfe e.V.	Mayen	800,00 €
Spiel- und Werkstube Pustekuchen e.V.	Kaiserslautern	200,00 €
Sportbund Pfalz	Kaiserslautern	650,00 €
Sportgemeinschaft Edesheim e.V.	Edesheim	400,00 €
Sportstiftung Koblenz	Koblenz	10.000,00 €
Sportverein Wiesenthalerhof e.V.	Kaiserslautern	1.200,00 €
St. Dominikus Krankenhaus u. Jugendhilfe	Ludwigshafen	1.000,00 €
St. Elisabethenverein	Dahn	3.500,00 €
St. Franziskus Schulstiftung	Kaiserslautern	250,00 €
St. Hildegardis Haus gGmbH Jugend- und Behindertenhilfe	Düngenheim	500,00 €
Staatskasse		1.750.078,50 €
Stadtjugendamt Neustadt Opferfonds	Neustadt	700,00 €
Stadtjugendring Mainz e.V.	Mainz	1.750,00 €
Stadtmission	Zweibrücken	1.000,00 €
Stadtteiltreff, Elsa-Brändström-Straße	Mainz	2.100,00 €
Stadtverwaltung Zell „Wiederaufbau des Jugendheims“	Zell	500,00 €
Stationäres Hospiz Haus Magdalena Simone Jennewein	Pirmasens	10.000,00 €
Stertaler e.V.	Mainz	3.200,00 €
Stiftung Bethesda – St. Martin	Boppard	300,00 €
Stiftung Delphin	Bonn	1.500,00 €
Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe	Bonn	10.150,00 €
Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe	Gütersloh	2.400,00 €
Stiftung Deutsches Kabarett-Archiv e.V.	Mainz	4.750,00 €
Stiftung Juvente – Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft	Mainz	30.530,00 €
Stiftung Kreuznacher Diakonie, Mutter-Kind Einrichtung, Kinder, Jugend- und Familienhilfe	Niederwörresbach	13.370,00 €
Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz	Mainz	7.700,00 €
Stiftung Philharmonisches Staatsorchester Mainz	Mainz	6.000,00 €
Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	Mainz	25.400,00 €
Stiftung Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)	Vallendar	20.000,00 €
Streetwork Trier e.V.	Trier	500,00 €
Suchtberatung Die Tür e.V.	Trier	6.600,00 €
Suchthilfe Fleckenbühl e.V.	Cölbe-Schönstadt	1.500,00 €
Suppenküche Ludwigshafen, Protestantischer Kirchenbezirk	Ludwigshafen	150,00 €
SV Neunkirchen-Steinborn e.V.	Daun	1.400,00 €
Taka-Tuka-Land	Rümmelsheim	180,00 €
Tatenausgleich und Konsens e.V.	Bettingen	15.450,00 €
Telefonseelsorge Koblenz e.V.	Koblenz	6.300,00 €
Terra Mater	Lustadt	300,00 €
Terre des Hommes Deutschland e.V.	Osnabrück	20.200,00 €
Tierfreunde e.V.	Koblenz	600,00 €
Tierfreunde Ukraine e.V.	München	1.500,00 €
Tierheim Homburg	Homburg	2.000,00 €
Tierheim Kaiserslautern Einsiedlerhof	Kaiserslautern	600,00 €
Tierheim Koblenz	Koblenz	1.000,00 €
Tierheim Ludwigshafen	Ludwigshafen	1.150,00 €
Tierheim Montabaur	Montabaur	11.770,00 €
Tierhilfe Süden e.V.	München	4.500,00 €
Tierschutz Wörrstadt Hunde suchen ein Zuhause e.V.	Wörrstadt	200,00 €
Tierschutzbund Vulkaneifel	Salm	100,00 €
Tierschutzverein Remagen und Umgebung e.V.	Remagen	1.000,00 €
Tierschutzverein „Arche Noah“ Stadt Idar-Oberstein und Umgebung e.V.	Idar-Oberstein	1.300,00 €
Tierschutzverein Bad Kreuznach und Umgebung e.V.	Bad Kreuznach	500,00 €
Tierschutzverein Donnersbergkreis e.V.	Kirchheimbolanden	2.500,00 €
Tierschutzverein für den Kreis Birkenfeld e.V.	Birkenfeld	1.000,00 €
Tierschutzverein im Landkreis Kusel	Altenkirchen	150,00 €
Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e.V.	Kaiserslautern	500,00 €
Tierschutzverein Koblenz u. Umgebung e.V.	Koblenz	1.700,00 €
Tierschutzverein Maxdorf e.V.	Ludwigshafen	1.600,00 €
Tierschutzverein Neustadt und Umgebung e.V.	Neustadt	10.415,00 €
Tierschutzverein Neuwied und Umgebung e.V.	Neuwied	615,00 €
Tierschutzverein Pirmasens Stadt- und Land e.V.	Pirmasens	3.000,00 €
Tierschutzverein Südpfalz e.V.	Landau	1.800,00 €
Tierschutzverein Tierheim Pirmasens	Pirmasens	950,00 €
Tierschutzverein Trier e.V.	Trier	250,00 €
Tierschutzverein Wasgau e.V.	Dahn	600,00 €
Tierschutzverein Worms e.V.	Worms	2.100,00 €

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
Tierschutzverein Zweibrücken Stadt und Land e.V.	Zweibrücken	7.900,00 €
Tigergarten Waldeck	Ingelheim	2.700,00 €
Trierer Tafel	Trier	2.250,00 €
Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e.V.	Mainz	26.439,32 €
Turn- und Sportverein Bockenheim – Jugendabteilung –	Bockenheim	600,00 €
Turngemeinde Wallertheim	Wallertheim	4.000,00 €
Turnverein 1860 Nassau e.V.	Nassau	5.000,00 €
Turnverein Bitburg 1911 e.V.	Bitburg	1.500,00 €
TuS-Koblenz Stiftung	Koblenz	4.000,00 €
Umweltstiftung WWF Deutschland	Frankfurt a. M.	1.650,00 €
UNICEF Deutschland	Köln	3.000,00 €
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.	Bonn	400,00 €
Unsere Kleinen Brüder und Schwestern e.V.	Karlsruhe	4.350,00 €
Verband der Pflege- u. Adoptiveltern im Kreis Vulkaneifel	Daun	4.000,00 €
Verbandsgemeinde Bergzabern – Projekt Sport, Fun & Mehr, Rathaus –	Bad Bergzabern	400,00 €
Verbandsgemeinde Westerbeurg Fachbereich 4	Westerbeurg	1.200,00 €
Verbandsgemeinde Westerbeurg Zentralbücherei	Westerbeurg	3.500,00 €
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig	Bad Breisig	150,00 €
Verein „Christen helfen Bürgern“	Daun	200,00 €
Verein „Vier Pfoten“ – Stiftung für Tierschutz –	Hamburg	3.800,00 €
Verein Booser Denkmalinsel e.V.	Boos	150,00 €
Verein der Förderer und Freunde des Kreiskrankenhauses Grünstadt	Grünstadt	500,00 €
Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Rodenkirchen e.V.	Köln	3.500,00 €
Verein der Freunde und Förderer des Wohn- und Pflegeheims		
St. Josefshaus in Hausen e.V.	Dietzenbach	560,00 €
Verein der Schmiedelanstalten	Simmern	700,00 €
Verein für benachteiligte Kinder in Indien	Bobenheim-Roxheim	900,00 €
Verein für Familienförderung in Bad Dürkheim e.V.	Bad Dürkheim	50,00 €
Verein für Gefangenenfürsorge e.V.	Trier	6.900,00 €
Verein für Gefangenenfürsorge e.V.	Wittlich	20.150,00 €
Verein für Gefangenenfürsorge e.V. der JVA Diez	Diez	30.500,00 €
Verein für Gefangenenhilfe e.V.	Wöllstein	29.050,00 €
Verein für Gefangenenhilfe Koblenz e.V.	Koblenz	30.000,00 €
Verein für Integration und Teilhabe am Leben e.V.	Alzey	2.500,00 €
Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V.	Mainz	300,00 €
Verein für Leibesübungen	Essingen	1.150,00 €
Verein für Suchtgefährdetenhilfe Birkenfeld	Birkenfeld	1.000,00 €
Verein Haus des Jugendrechts e.V.	Trier	1.500,00 €
Verein Lichtblick e.V.	Bitburg	3.000,00 €
Verein zur Förderung der Augenheilkunde an der Augenklinik		
der Uni des Saarlandes e.V.	Homburg	300,00 €
Verein zur Förderung der Bewährungshilfe e.V.	Marl	600,00 €
Verein zur Förderung der Eishockeyjugend Neuwied e.V.	Neuwied	25.000,00 €
Verein zur Förderung des Projekts Betreutes Wohnen		
der evangelischen Kirche der Pfalz e.V.	Zweibrücken	250,00 €
Verein zur Hilfe für psychisch Kranke im Landkreis Kusel e.V.	Kusel	500,00 €
Verein zur Unterstützung notleidender Menschen e.V.	Welschbillig-Ittel	4.750,00 €
Vereinigung der Freunde des Gymnasiums am Rittersberg e.V.	Kaiserslautern	500,00 €
Verkehrswacht der Stadt Pirmasens und des Landkreises Südwestpfalz	Pirmasens	2.050,00 €
Verkehrswacht des Kreises Ahrweiler e.V.	Ahrweiler	500,00 €
Verkehrswacht Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	1.900,00 €
Verkehrswacht Speyer e.V.	Speyer	750,00 €
Verkehrswacht Trier e.V.	Trier	5.500,00 €
Verkehrswacht Zweibrücken e.V.	Zweibrücken	3.000,00 €
VfL Essingen	Essingen	1.150,00 €
VfL Wied Niederbieber-Segendorf 1881/1903 e.V.	Neuwied	6.000,00 €
Villa Kunterbunt	Trier	20.470,00 €
Villa Ökoprojekt Internationaler Bund	Bingen	1.000,00 €
Villa Rustica	Bingen	9.700,00 €
Vilshofener Hunderettung und Tiertage e.V.	Vilshofen	9.100,00 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.		
Landesverband Rheinland-Pfalz	Speyer	6.725,00 €
von Bodelschwingsche Anstalten Bethel	Bielefeld	29.200,00 €
Vor-Tour der Hoffnung	Waldbreitbach	3.000,00 €
Warbrede Frauenzentrum Worms	Worms	200,00 €
WEISSER RING e.V.	Lahnstein	1.800,00 €
WEISSER RING e.V.	Bad Kreuznach	9.200,00 €
WEISSER RING e.V.	Mainz	99.835,00 €
WEISSER RING e.V. Sektion Kaiserslautern	Enkenbach-Alsenborn	700,00 €
WEISSER RING e.V. Trier-Saarburg	Trier	6.250,00 €
WEISSER RING, Außenstelle Bernkastel-Wittlich –		
Projekt Cyber-Mobbing IGS Morbach	Piesport	1.700,00 €

Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Gesamtbetrag in €
Welt-Hunger-Hilfe e.V.	Bonn	250,00 €
Westdeutsche Blindenhörbücherei e.V.	Münster	1.800,00 €
Westerwälder Eisenbahnfreunde 44 508 e.V.	Ötzingen	4.800,00 €
Westfälisches Kinderdorf e.V.	Paderborn	1.800,00 €
Westpfalz-Werkstätten e.V.	Landstuhl	9.800,00 €
Wichern-Werkstätten	Ludwigshafen	1.000,00 €
Wir helfen Kindern und Eltern	Mainz	500,00 €
World Wildlife Fund for Nature WWF Deutschland	Berlin	6.800,00 €
World Wildlife Fund for Nature WWF Deutschland	Frankfurt am Main	3.370,00 €
Wormser Tafel e.V.	Worms	600,00 €
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen		
Bad Kreuznach e.V.	Bad Kreuznach	11.770,00 €
Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.	Mainz	12.000,00 €
ZMO-Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V.	Zweibrücken	100,00 €
Zoofreunde Kaiserslautern e.V.	Kaiserslautern	16.100,00 €

**Jahresbericht für 2013
des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen
bei dem Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 24. Oktober 2014 (2224 – PA – 52)

1 Staatliche Pflichtfachprüfung

1.1 Zahl der Rechtskandidaten/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2012 waren im Prüfungsverfahren **264** Rechtskandidaten/-innen verblieben.

2013 wurden **473** Rechtskandidaten/-innen erstmals zugelassen, von denen **7 Rechtskandidaten/-innen** zurückgetreten sind; davon haben 2013 **212** Rechtskandidaten/-innen

die Prüfung beendet, sodass noch **254** Rechtskandidaten/-innen im Prüfungsverfahren verblieben sind.

Insgesamt wurden somit **476** Rechtskandidaten/-innen geprüft.

1.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **476** Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten:

„sehr gut“	2 = 0,4 %
„gut“	20 = 4,2 %
„vollbefriedigend“	56 = 11,8 %
„befriedigend“	154 = 32,3 %
„ausreichend“	136 = 28,6 %

während 108 = 22,7 % nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **476** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **156** Rechtskandidaten/-innen

(32,8 %), die die Prüfung gem. § 5 Abs. 5 JAG – also nach einem Studium von höchstens 8 Semestern bzw. aufgrund Nichtberücksichtigung anrechenbarer Semester (Studium im Ausland, FFA, sonstige wichtige Gründe = sog. „Freiversuch“) – mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen haben:

bestanden haben **121** Rechtskandidaten/-innen = 77,6 %

davon besser als „ausreichend“ **76** Rechtskandidaten/-innen = 48,7 %

nicht bestanden haben **35** Rechtskandidaten/-innen = 22,4 %.

Unter den geprüften **476** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **45** Wiederholer/-innen,

von denen **13** mit „ausreichend“, **6** mit „befriedigend“ bestanden, während **26** wiederholt nicht bestanden haben.

1.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Gemeldet zur Notenverbesserung hatten sich **158** Rechtskandidaten/-innen,

davon haben **78** Rechtskandidaten/-innen

die Prüfung beendet.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen haben **3** Rechtskandidaten/-innen erreicht (**1** von „ausreichend“ auf „vollbefriedigend“, **2** von „befriedigend“ auf „gut“),

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **26** Rechtskandidaten/-innen erreichen (**9** von „befriedigend“ auf „vollbefriedigend“, **17** von „ausreichend“ auf „befriedigend“).

2 Zweite juristische Staatsprüfung

2.1 Zahl der Rechtsreferendare/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2012 waren im Prüfungsverfahren **156** Rechtsreferendare/-innen

verblieben.

2013 wurden **330** Rechtsreferendare/-innen

zugelassen, von denen **174** Rechtsreferendare/-innen

die Prüfung im Jahre 2013 beendet haben.

Insgesamt wurden im Jahre 2013 **330** Rechtsreferendare/-innen geprüft.

2.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **330** Rechtsreferendaren/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten

„sehr gut“	0 = 0,0 %
„gut“	3 = 0,9 %
„vollbefriedigend“	45 = 13,6 %
„befriedigend“	145 = 43,9 %
„ausreichend“	101 = 30,6 %

während 36 = 10,9 % nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **330** Rechtsreferendaren/-innen befanden sich **30** Wiederholer/-innen,

von denen **6** mit „befriedigend“, **14** mit „ausreichend“ bestanden, während **10** wiederholt nicht bestanden haben.

2.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Zur Notenverbesserung meldeten sich

70 Assessoren/
-innen,

von denen

46 Assessoren/
-innen

das Prüfungsverfahren beendeten.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen konnte niemand erreichen,

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **14** Assessoren/-innen erreichen.

Es bestanden **6** Assessoren/-innen mit „vollbefriedigend“ (1. Versuch: **6** „befriedigend“), **17** mit „befriedigend“ (1. Versuch: **9** „befriedigend“, **8** „ausreichend“), **15** mit „ausreichend“ (1. Versuch: **15** „ausreichend“), während **8** Assessoren/-innen die Notenverbesserung nicht bestanden haben.

3 Bemerkungen

3.1 Staatliche Pflichtfachprüfung

3.1.1 Allgemein

Die Zahl der Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung im Berichtsjahr beendet haben, liegt unter der Zahl des Vorjahres (2013: 476, 2012: 482).

Unter den **476** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **285** Frauen (59,9 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse (vollbefriedigend und besser) betrug **16,4** %; der Prozentsatz der Misserfolge liegt bei **22,7** %.

3.1.2 Semesterzahl (einschließlich Wiederholer/-innen, o h n e Notenverbesserer)

Im Berichtsjahr haben sich von den geprüften Rechtskandidaten/-innen (einschließlich Wiederholer/-innen, o h n e Notenverbesserer) zur Prüfung gemeldet:

nach 4 - 6 Semestern	3 = 0,6 %
nach 7 Semestern	12 = 2,5 %
nach 8 Semestern	143 = 30,1 %
nach 9 Semestern	20 = 4,2 %
nach 10 Semestern	62 = 13,0 %
nach 11 Semestern	60 = 12,6 %
nach 12 Semestern	48 = 10,1 %
nach 13 Semestern	35 = 7,4 %
nach 14 Semestern	23 = 4,8 %
nach 15 Semestern	23 = 4,8 %
nach 16 Semestern	13 = 2,7 %
und mehr	34 = 7,2 %

(einschließlich evtl. Auslandssemester, die beim „Freiversuch“ außer Betracht bleiben).

Unter den Rechtskandidaten/-innen mit einer Studienzzeit von 12 und mehr Semestern befanden sich **44** Wiederholer/-innen.

3.1.2.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung lag bei **10,9** Semestern.

3.1.2.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **10,0** Semestern.

3.1.3 Semesterzahl (erstmalige Zulassung)

Bei den Rechtskandidaten/-innen, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben, ergibt sich hinsichtlich der Studienzzeit folgendes Bild:

nach 4 - 6 Semestern	3 = 0,9 %
nach 7 Semestern	12 = 3,5 %
nach 8 Semestern	107 = 30,7 %
nach 9 Semestern	17 = 4,8 %
nach 10 Semestern	57 = 16,3 %
nach 11 Semestern	52 = 14,9 %
nach 12 Semestern und mehr	101 = 28,9 %

3.1.3.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung liegt hier bei **9,9** Semestern.

3.1.3.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **10,0** Semestern.

3.1.4 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **26** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

41 - 50 = 2	32 = 3	28 = 42	24 = 96
36 - 40 = 2	31 = 11	27 = 56	23 = 23
35 = 2	30 = 18	26 = 84	22 = 2
33 = 2	29 = 18	25 = 115	

3.1.5 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer betrug in der Staatlichen Pflichtfachprüfung in der Regel 5 Monate.

3.1.6 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichtsarbeiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichtsarbeiten betragen:

Aufsichtsarbeiten	I H 12	I F 13
Öffentliches Recht I	6,04	5,34
Öffentliches Recht II	5,81	5,37
Zivilrecht I	6,33	5,20
Zivilrecht II	5,78	5,68
Zivilrecht III	5,86	6,16
Strafrecht	5,40	5,86

3.2 Zweite juristische Staatsprüfung

3.2.1 Allgemein

Im Berichtsjahr wurden zur Zweiten juristischen Staatsprüfung **332** Rechtsreferendare/-innen zugelassen (2012: 394) und **330** Rechtsreferendare/-innen geprüft (2012: 392).

Unter den insgesamt **330** Teilnehmerinnen und Teilnehmern befanden sich **173** Frauen (52,4 %); von denen **157** Rechtsreferendarinnen die Prüfung bestanden und **16** Rechtsreferendarinnen nicht bestanden haben; sowie **157** Männer (47,6 %), von denen **137** Rechtsreferendare die Prüfung bestanden und **20** Rechtsreferendare nicht bestanden haben.

Der Prozentsatz der Misserfolge liegt mit **10,9 %** etwas höher als im Vorjahr (10,5 %) und unter dem Bundesdurchschnitt 2012 (14,3 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsleistungen (vollbefriedigend und besser) betrug **14,5 %** und liegt damit niedriger als im Jahr 2012 (18,4 %) und unter dem Bundesdurchschnitt 2012 (20,3 %).

3.2.2 Verteilung auf Wahlfachbereiche

Wahlfach 1 (Zivilrecht)	33 = 10,0 %
Wahlfach 2 (Medienrecht)	13 = 3,9 %
Wahlfach 3 (Arbeitsrecht)	59 = 17,9 %
Wahlfach 4 (Sozialrecht)	6 = 1,8 %
Wahlfach 5 (Strafrecht)	86 = 26,1 %
Wahlfach 6 (Verwaltungsrecht)	41 = 12,4 %
Wahlfach 7 (Steuerrecht)	35 = 10,6 %
Wahlfach 8 (Europarecht)	1 = 0,3 %
Wahlfach 8 (Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht)	37 = 11,2 %
Wahlfach 9 (Rechtsberatung)	1 = 0,3 %
Wahlfach 9 (Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht)	18 = 5,5 %

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

3.2.3 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **29 Jahren** und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

36 - 45 Jahre = 3	32 Jahre = 13	28 Jahre = 72
35 Jahre = 4	31 Jahre = 27	27 Jahre = 55
34 Jahre = 7	30 Jahre = 46	26 Jahre = 25
33 Jahre = 5	29 Jahre = 72	25 Jahre = 1

3.2.4 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes betrug in der Zweiten juristischen Staatsprüfung 1 Monat.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der GenStA Koblenz sowie eine weitere Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der GenStA Koblenz für eine oder einen an eine Behörde oder an ein Gericht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz abgeordnete Staatsanwältin oder Staatsanwalt.
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der GenStA Zweibrücken sowie eine weitere Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der GenStA Zweibrücken für eine oder einen an eine Behörde oder an ein Gericht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz abgeordnete Staatsanwältin oder Staatsanwalt.
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 2 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte bei der StA Koblenz
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 2 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte bei der StA Mainz
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der StA Kaiserslautern
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Kaiserslautern
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Worms
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am AG Pirmasens
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der StA Frankenthal (Pfalz)

zum Beförderungstermin „18. Mai 2015“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

a) im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 2,00 Stellen im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte mit Amtszulage,
- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt mit Amtszulage,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt,
- 1,00 Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat,
- 4,00 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
- 3,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 4,00 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 6,00 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 12,50 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 4,00 Stellen für Sozialamtsfrauen oder Sozialamtsmänner,
- 21,50 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 4,00 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Teilzeitstelle (0,50) für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am VG Koblenz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

- 6,50 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage,
 - 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage,
 - 10,50 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
 - 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
 - 17,00 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
 - 3,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,
 - 19,50 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt),
 - 3,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre mit festgestellter Fortbildungsqualifizierung,
 - 4,00 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre mit Befähigung für das 2. Einstiegsamt,
 - 7,00 Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister,
- sowie
- 1,00 Stelle für eine Justizhauptwachtmeisterin oder einen Justizhauptwachtmeister.

b) im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat mit Amtszulage (BesGr. A 13 + AZ – 3. Einstiegsamt),
 - 2,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
 - 1,60 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
 - 1,30 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
 - 2,00 Stellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte,
 - 1,00 Stelle für eine Sozialamtfrau oder einen Sozialamtmann,
 - 4,80 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
 - 7,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
 - 2,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ),
 - 3,35 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ – 2. Einstiegsamt),
 - 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher
 - 7,15 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren – 2. Einstiegsamt,
 - 3,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,
 - 11,15 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
 - 16,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre,
 - 2,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre – 1. Einstiegsamt nach erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung,
 - 1,00 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär – 1. Einstiegsamt,
 - 1,00 Stelle für eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister
- sowie
- 2,00 Stellen für Justizhauptwachtmeisterinnen oder Justizhauptwachtmeister

c) bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

- 1 Stelle der BesGr A 15 für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor
- 1 Stelle der BesGr. A 14 für eine Oberregierungsrätin oder einen Oberregierungsrat
- 2 Stellen der BesGr A 14 für Oberpsychologierätinnen oder Oberpsychologieräte

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

- 1 Stelle der BesGr A 12 für eine Amtsrätin oder einen Amtsrat
- 3 Stellen der BesGr A 12 für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
- 4 Stellen der BesGr A 11 für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamtmänner
- 3 Stellen der BesGr A 11 für Sozialamtfrauen oder Sozialamtmänner
- 5 Stellen der BesGr A 10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren
- 4 Stellen der BesGr A 10 für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz ist folgende Stelle zu besetzen:

- 1 Stelle in der Anstaltsleitung im Wege der Fortbildungsqualifizierung für das vierte Einstiegsamt gemäß § 29 LbVO für Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes.

Stellen der BesGr. A 9 + AZ für Justizvollzugsinspektorinnen und Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage und zwar

- 3 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der BesGr. A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst und zwar

- 3 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 8 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 4 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsschule in Wittlich
- 1 Stelle bei der Jugendarrestanstalt Worms
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der BesGr. A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister und zwar

- 4 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 5 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 4 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 6 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 1 Stelle bei der Jugendarrestanstalt Worms
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1 Stelle bei der IT-Leitstelle

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Ludwigs- hafen am Rhein (Sozietät)

Bei der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern ist ab dem 1. Juni 2015 die Stelle

einer Referentin / eines Referenten für Wirtschaftsinformatik oder Informatik

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Abschluss mit erster Staatsprüfung, universitärer Diplomprüfung oder Masterprüfung). Ein Bachelorabschluss erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Aufgabenbereich

Unterstützung der mit der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen befassten staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen/Dezernenten

Aufgabenprofil

- Konzeption und Umsetzung einer aufgabenangemessenen Unterstützung der Staatsanwaltschaft in Umfangsverfahren durch IT -Anwendungen,

- IT-gestützte Aufbereitung und Auswertung der Daten in einzelnen Ermittlungsverfahren,
- Erstellung von Spezialsoftware und Auswertungsprogrammen,
- Hilfeleistung bei unbekanntem Hardware- und/oder Softwarekonfigurationen,
- Durchführung und Unterstützung von Datensicherungsmaßnahmen im Rahmen von Durchsuchungen, bei großen Datenmengen und/oder unbekanntem Betriebssystemen,
- Entschlüsselung verkrypteter Datenbestände.

Anforderungsprofil

- Wirtschaftsinformatiker(in) oder Informatiker(in) mit besonderen Kenntnissen im Bereich der Computerforensik oder IT-Sicherheit (Systemkonfiguration, Datensicherung durch mobile Datenspeichereinrichtungen sowie Installation und Deinstallation von Hardwarekomponenten),
- Erfahrung mit verschiedenen Arten marktgängiger Softwareprodukte und Betriebssysteme (Windows, MAC OSX, Linux), Programmierkenntnisse (Scriptsprachen, C, Perl o.ä.), Datenbankkenntnisse (SQL, noSQL),
- Kenntnisse im Bereich der Buchhaltungssoftware (z.B. lexware, DATEVetc.),
- Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Auswertungssoftware (z.B. IDEA),
- Kenntnisse im Bereich der Netzwerktechnik,
- Kenntnisse der Arten möglicher Datenverschlüsselung und ihrer jeweiligen Dekodierung,
- Englischkenntnisse.

Außerdem erwarten wir ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Bereitschaft zur Vornahme von Dienstreisen und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Die Bewerberin/der Bewerber soll ferner Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Sozialkompetenz vorweisen können.

Die Beschäftigung erfolgt in einem unbefristeten Vollzeit-Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und ist nach Entgeltgruppe 14 bewertet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bestehend aus

- Lebenslauf,
- Kopien des Abiturzeugnisses sowie
- Kopien weiterer Prüfungs- und Arbeitszeugnisse

senden Sie bitte bis zum **23. Dezember 2014** an das

Ministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz

- Personalreferat -

Diether-von-Isenburg-Straße 1
55116 Mainz

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-
Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.
